



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1761 - 1767, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Frage der Aufhebung der Bewilligung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung und dessen Rückforderung - BSG-Urteil vom 09.06.1988 - 4 RA 9/88**

Zur Frage der Aufhebung der Bewilligung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung und die Rückforderung von 3.269,15 DM (§§ 48 Abs. 1, 45 Abs. 4 Satz 2, 50 und 51 SGB X); hier: BSG-Urteil vom 09.06.1988 - 4 RA 9/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.06.1988 - 4 RA 9/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine die Entziehung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung (AVG § 83e Abs. 1 Nr. 2 = RVO § 1304e Abs. 1 Nr. 2) rechtfertigende wesentliche Änderung i.S. von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X tritt ein, wenn ein Rentenbezieher mit sogenannter Halbdeckung (RVO § 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchst a) eine weitere Rente beantragt.
2. Die Jahresfrist für die rückwirkende Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X) beginnt nicht eher zu laufen, als der für die Entscheidung über die Aufhebung nach der Geschäftsverteilung des Leistungsträgers zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 2 SGB X) die Tatsachen zur Bearbeitung vorliegen, aus denen sich die tatbestandlichen Voraussetzungen der Aufhebbarkeit des Verwaltungsaktes ergeben. Offen bleibt, ob die Frist bereits in diesem Zeitpunkt beginnt (Abgrenzung zu BSG vom 09.09.86 - 11a RA 2/85 = BSGE 60, 239 = SozR 1300 § 45 Nr. 26 = HV-INFO 1986, S. 1769-1773 und zu BVerwG vom 19.12.84 - GrSen 1/84 = BVerwGE 70, 356).
3. Versicherte können mit eigenen Leistungsansprüchen gegen eine Erstattungsforderung des Leistungsträgers jedenfalls dann aufrechnen, wenn Haupt- und Gegenforderung Rechtsansprüche auf Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Natur sowie in demselben Rechtsweg zu verfolgen sind, wenn die Gegenforderung bindend festgestellt oder unbestritten ist und wenn außerdem die sonstigen Voraussetzungen der Aufrechnung vorliegen.
4. Die gegenüber einem Erstattungsbescheid im sozialgerichtlichen Verfahren bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz erklärte Aufrechnung ist prozeßrechtlich zu beachten. Durch wirksame Aufrechnung wird der Erstattungsbescheid mit Wirkung ab Beginn der Aufrechnungslage rechtswidrig.

Orientierungssatz:

Atypischer Fall - Ermessen:

1. Die Feststellung, ob ein Atypischer Fall vorliegt, ist kein Teil der Ermessensausübung.

